

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 3: MORALISCHE UND RECHTLICHE STANDARDS

Genereller Grundsatz: Die moralischen und ethischen Verhaltensstandards von psychotherapeutisch Tätigen sind (wie bei jedem Menschen) deren persönliche Angelegenheit, sofern diese nicht die Wahrnehmung der beruflichen Verantwortung oder das öffentliche Vertrauen in die Psychotherapie und in psychotherapeutisch Tätige beeinträchtigt. Bezüglich ihres persönlichen Verhaltens sind psychotherapeutisch Tätige sich der vorherrschenden gesellschaftlichen Standards bewusst. Ebenso erkennen sie die möglichen Konsequenzen an, die sich für die Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit aus der Einhaltung oder Nicht-Einhaltung dieser Standards ergeben kann. Ferner sind sie sich des möglichen Einflusses bewusst, den ihr öffentliches Verhalten auf die Berufsausübung von Kollegen haben kann.

Grundsatz 3.a: Psychotherapeutisch Tätige verhalten sich fachlich gemäß der Prinzipien der EAP and ihrer Nationalen Anerkennungsbehörde (NAO) sowie gemäß der Standards und Richtlinien ihres Berufsverbandes und ihrer berufsspezifischen Institutionen. Ebenso halten sie die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit ihrem Berufsfeld ein. Sofern zwischen europäischen, nationalen, regionalen oder institutionellen Gesetzen und Richtlinien Diskrepanzen mit denen der EAP, NAO oder denen der beruflichen Institutionen bestehen, bringen psychotherapeutisch Tätige ihre Verpflichtung gegenüber EAP, NAO und den beruflichen Institutionen zum Ausdruck und suchen, falls möglich, eine Lösung des Konflikts. Als psychotherapeutische Fachkräfte sind sie auch mit der Entwicklung rechtlicher Regelungen zum Wohle der Allgemeinheit betraut und setzen sich für die Änderung von Richtlinien ein, die dem Allgemeinwohl entgegenstehen.

Grundsatz 3.b: Illegales oder unverantwortliches Handeln wird von psychotherapeutisch Tätigen, ob als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, zu keiner Zeit vollzogen oder geduldet. Derartiges Handeln umfasst unter anderem Benachteiligungen und Diskriminierungen in Praxis, Ausbildung und Berufsförderung aufgrund von Herkunft, Behinderung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Nationalität.

Grundsatz 3.c: In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vermeiden psychotherapeutisch Tätige stets jegliches Handeln, dass die humanitären, juristischen oder bürgerlichen Rechte von Patienten oder anderen Betroffenen verletzt oder beeinträchtigt.

Grundsatz 3.d: Als praktizierende Psychotherapeuten, Ausbilder und Forscher sind sich alle Angehörigen des Berufszweigs der Tatsache bewusst, dass ihre persönlichen Wertvorstellungen die beruflich-wissenschaftliche Kommunikation, den Einsatz therapeutischer Techniken, die Auswahl und Präsentation von Material und die Art und Umsetzung wissenschaftlicher Forschung beeinflussen kann. Bei der Behandlung strittiger oder heikler Themen respektieren sie die diversen Ansichten und Empfindlichkeiten, die Patienten, Studierende, Auszubildende oder Forschungsteilnehmer gegenüber diesen Fragestellungen haben könnten.